

Allgemeine Einstellbedingungen der Messe Karlsruhe

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Einstellbedingungen gelten für alle Parkplätze, nachfolgend Stellplatz benannt, die durch die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe) auf dem Messegelände Messeallee 1, 76287 Rheinstetten und zugehörigen Flächen sowie der Tiefgarage Kongresszentrum, Festplatz, 76137 Karlsruhe, zum Parken von Kraftfahrzeugen ausgewiesen sind.

Es gelten im Übrigen die Vorschriften der Hausordnung (https://www.messe-karlsruhe.de/data/downloads/24_06_10_hausordnung.pdf) der Messe Karlsruhe.

(2) Die vorliegenden Einstellbedingungen der Messe Karlsruhe gelten ausschließlich bzw. in Verbindung mit AGB Bosch Secure Truck Parking, sofern die Stellplatzbuchung über das Portal Bosch Secure Truck Parking erfolgt.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Messe Karlsruhe ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Leistungen an ihn vorbehaltlos ausgeführt werden.

2. Vertragsgegenstand, Zustandekommen des Vertrags

(1) Die Messe Karlsruhe stellt dem Kunden die vertragsgegenständliche Anzahl an Stellplätzen für die zulässige, gebuchte Dauer des Parkvorgangs zur Verfügung. Ein Anspruch auf Bereithaltung einer bestimmten Stellplatzfläche besteht nicht.

(2) Kraftfahrzeuge (Kfz) im Sinne dieser Einstellbedingungen sind alle, durch einen Motor betriebenen, nicht an Schienen gebundenen Fahrzeuge, insbesondere Personenkraftwagen einschließlich Wohnmobilen, Busse, Transporter, Lastkraftwagen einschließlich Anhänger, Wechselbrücken und Wohnwagen.

(3) Der Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) kommt zustande

a) durch das Lösen oder die Entgegennahme

des Parkscheins bei Einfahrt oder

b) durch die Buchung eines digitalen Parkscheins über eines der Buchungsportale der Messe Karlsruhe oder das Portal Bosch Secure Truck Parking oder

c) mit dem Einfahren auf die Parkflächen.

(4) Die Benutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz und dessen Ladung oder im Fahrzeug befindlicher Gegenstände sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Inhalt des Vertrages.

(5) Die Untervermietung von Stellplätzen ist nicht gestattet.

3. Preise

Der Mietpreis für den jeweiligen Stellplatz bestimmt sich nach den jeweils gültigen Preisen gemäß Preistafel an der Einfahrt bzw. den im jeweiligen Buchungsportal ausgewiesenen Preisen bzw. Sondervereinbarungen.

4. Nutzungsbedingungen

(1) Der Mieter hat die in diesen Einstellbedingungen, die auf den Flächen befindlichen Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkplatzpersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

(2) Fahrzeuge dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auf den für die jeweilige Fahr-

zeugart vorgesehenen / zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

Insbesondere Zufahrten, Rettungswege Feuerwehrzufahrten sind zu jeder Zeit freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln werden diese auf Kosten des Mieters entfernt

(3) Das Abstellen anderer Fahrzeuge, die keine Kfz sind, und von Gegenständen ist untersagt. Bei Zuwiderhandeln werden diese auf Kosten des Mieters entfernt.

(4) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrssüblich zu sichern.

(5) Der Aufenthalt von Personen auf den Parkflächen zu anderen Zwecken als der Fahrzeugeinstellung, einschließlich des Be- und Entladens, sowie der Fahrzeugabholung ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt zur Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Ruhezeiten von LKW/Fahrzeug-Lenkenden sowie Wohnmobil- bzw. Wohnwagen-Fahrenden im Rahmen von Veranstaltungen. Weitere Ausnahmen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Messe Karlsruhe gestattet.

(6) Es dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug vorgenommen und Motoren nicht getestet oder länger als erforderlich in Betrieb genommen werden.

(7) Es ist untersagt,

a) amtlich nicht zugelassene Kfz abzustellen.

Verliert ein Kfz während der Parkdauer die amtliche Zulassung, so ist es unverzüglich sachgemäß entfernen zu lassen. Die Messe Karlsruhe behält sich vor, ein solches Kfz nach angemessener Wartezeit und Nichterreichbarkeit des Halters, auf Kosten des zuletzt gemeldeten Halters entfernen zu lassen.

b) Anhänger ohne Zugfahrzeug einzustellen.

c) Fahrzeuge mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser- oder Klimaanlagebehältern und Vergasern, elektronischen Defekten sowie sonstigen, gefährdenden Schäden abzustellen.

d) die Parkflächen zu Übungs-/Sportzwecken (z.B. Motorrädern, Inlineskates, Skateboards und vergleichbaren Geräten) zu befahren, zu nutzen oder diese dort abzustellen.

e) Gegenstände und Abfall abzustellen oder zu lagern sowie Betriebsstoffe, feuergefährliche Gegenstände, Betriebsstoffbehältern oder Gefahrstoffe jeglicher Art zu entsorgen.

(8) Der Mieter hat die verkehrspolizeilichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

(9) Unnötiges Hupen sowie andere vermeidbare Geräuschbelästigungen sind zu unterlassen.

(10) Bitte beachten Sie, dass nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

5. Ticket/Parkmedium analog/digital

(1) Der Mieter hat sein Ticket sorgfältig aufzubewahren und gegen Verlust oder vor Zugriff Dritter und Unbefugter zu schützen.

(2) Tickets sind nicht übertragbar, jegliche Überlassung des Tickets an Dritte ist unzulässig,

(3) Verlust des Parktickets ist umgehend der Messe Karlsruhe zu melden. In diesem Fall ist der Mietzins für einen Tagesticket zu entrichten

6. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder ihn begleitenden oder beauftragten Dritten verursachte Schäden und Verunreinigungen an den Parkflächen und Anlagen. Der Mieter ist verpflichtet, einen durch ihn, seine Erfüllungsgehilfen oder begleitende oder beauftragte Dritte der Messe Karlsruhe unverzüglich anzuzeigen.

7. Haftung Messe Karlsruhe

(1) Die Messe Karlsruhe übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Ver-

wahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge einschließlich der im Fahrzeug befindlichen Ladung und Gegenstände. Dies gilt unabhängig davon, dass für die Nutzung der Stellplätze ein Entgelt erhoben wird, dort Servicepersonal anwesend ist und/oder das Parkobjekt videoüberwacht wird.

(2) Die Messe Karlsruhe haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden nur dann, wenn ein Mieter diese aufgrund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe erleidet. Eine weitergehende Haftung der Messe Karlsruhe auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. In diesen Fällen haftet die Messe Karlsruhe nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Bei Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Schadensersatzpflicht der Messe Karlsruhe für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch 100.000,00 €.

(4) Der Ausschluss und/oder die Begrenzung der Haftung der Messe Karlsruhe nach diesen Bestimmungen gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungshelfen der Messe Karlsruhe.

(5) Schäden sind zur Nachvollziehbarkeit und Beweisbarkeit unverzüglich der Messe Karlsruhe anzuzeigen.

8. Videoüberwachung

(1) Sicherheitsrelevante Bereiche sind grundsätzlich videoüberwacht. In unseren Parkeinrichtungen die ticketlos bewirtschaftet werden, erfolgt zudem eine Kennzeichenerfassung.

(2) Die Videoüberwachung dient zum einen der Wahrnehmung des Hausrechts sowie präventiv zur Vermeidung von Diebstählen und Vandalismus und zur Einfahrtskontrolle.

(3) Für die Videoüberwachung ist die Messe Karlsruhe, Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, verantwortlich.

(4) Die Daten werden zweckgebunden gespeichert und nach Beendigung des Parkvorgangs durch Überschreiben gelöscht.

Ein Auskunftersuchen richten Sie bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutzbeauftragter@messe-karlsruhe.de. Gleiches gilt für Berichtigungs- und Löschungswünsche. Es gelten die aktuellen Datenschutzbestimmungen der Messe Karlsruhe www.messe-karlsruhe.de/video

9. Streitschlichtung gegenüber Verbrauchern

Die Messe Karlsruhe ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung ist erreichbar unter www.ec.europa.eu/consumers/odr.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, geltendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Karlsruhe, 16.07.2024